

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung nimmt zu Ihrem Schreiben vom 24. August 2012 betreffend „MBA/MAG“ geme Stellung.

Gemäß § 88 Universitätsgesetz 2002 (UG) haben Personen, denen von einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein akademischer Grad verliehen wurde, das Recht, diesen in der in der Verleihungsurkunde festgelegten, auch abgekürzten, Form zu führen.

Losgelöst vom zu Grunde liegenden Fall (wie Ihnen vermutlich bekannt ist, befinden sich die betreffenden Institutionen und der genannte Studiengang als einer von einer größeren Anzahl dieser Institutionen derzeit im Verfahren zur Beantragung einer Registrierung nach dem HS-QSG) erlaubt sich das BMWF folgende grundsätzliche Feststellungen zu treffen:

Handelt es sich um einen nach den Rechtsvorschriften des Landes, in welchem die verleihende Bildungsinstitution ihren Sitz hat, vorgesehenen und als solchen auch definierten akademischen Grad, kann dieser geführt werden, d.h., etwa im privaten und geschäftlichen Verkehr dem Namen beigefügt werden. Eine Eintragung in eine österreichische öffentliche Urkunde kann dann erfolgen, wenn der akademische Grad von einer anerkannten postsekundären Einrichtung einer Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verliehen wurde. Das entscheidende Kriterium ist die Eigenschaft als akademischer Grad nach den betreffenden ausländischen Rechtsvorschriften. Kriterium ist nicht, ob es sich um ein weiterbildendes Studium (etwa Universitätslehrgang) oder ordentliches Studium (beides jeweils im Sinne der österreichischen Rechtsvorschriften) handelt.

Geschäftszahl: BMWF-52.290/0048-I/6/2012
Sachbearbeiter: Mag. Hans Peter Hoffmann
Abteilung: I/6
E-Mail: hanspeter.hoffmann@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/53120-5832 / 53120-995832
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Minoritenplatz 5, 1014 Wien
www.bmf.gv.at

DVR 0064/301

Wird von einer spanischen Bildungseinrichtung, im vorliegenden Fall von der UCAM, ein akademischer Grad verliehen, der als Magister definiert wird und die Abkürzung „Mag.“ vorsieht, kann dieser nach den Bestimmungen des § 88 UG geführt und eingetragen werden. Da es sich um einen „Magistergrad“ handelt, wird wohl auch bei der Führung des Grades § 88 Abs. 2 UG anzuwenden sein, wonach dieser vor dem Namen zu führen ist. Ein universitätseigener Grad (Titulo propio) „Magister“ ist im aktuellen Studiensystem an der UCAM nicht weit verbreitet, es finden sich nur über den Pfad „Postgrados“-„Otros Titulos“-„Master Titulo Propio“ die beiden „Magister in Business Administration (Mag.)“ und „Magister in Coaching (Mag.)“; im offiziellen Studienführer „Masteres Oficiales de Postgrado y Titulos Propios 2012-2013“ finden sich diese Magistergrade überhaupt nicht, wohl auch weil diese nur in Deutsch, nur ausnahmsweise auch in Englisch, angeboten werden, und offenbar einheimische Studierende gar nicht Adressat dieser Lehrgänge sind.


Mit freundlichen Grüßen

Wien, 12. September 2012

Für den Bundesminister:

Dr. Erwin Neumeister

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	bn1wKjSdvJAkba8Co378kQeknre9jmKQqJobGRFcL7HugH5h33zu9acmG9DEp+63aXfghMJtoTg1XnF=324ANmm5xE1pGxZCUVivAsap9w9cMPXWunE2soEigQY47aCe4G3jvAc3w2X31vCBLocg4dsuR2Qs2EuzQ=	
	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
	Datum/Zeit-UTC	2012-09-12T11:44:04+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,C=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535233
	Methode	umpdfsigfilterbka.gv.at:binaerv:1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmwf.gv.at/verifizierung .	